Kreisstadt
Tauberbischofsheim

Main-Tauber-Kreis

Öffentliche Bekanntmachung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet „Fußgängerzone, Marktplatz und Sonnenplatz“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim

Der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim hat in seiner Sitzung am 28. November 2024 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans „Fußgängerzone, Marktplatz und Sonnenplatz“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim beschlossen. Zur Sicherung des eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens wurde ebenfalls in der Sitzung des Gemeinderates am 28. November 2024 die Veränderungssperre „Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet „Fußgängerzone, Marktplatz und Sonnenplatz“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim vom 28. November 2024“ beschlossen. In seiner Sitzung vom 22. Oktober 2026 hat der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim nun die 1. Verlängerung der Veränderungssperre durch folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet „Fußgängerzone, Marktplatz und Sonnenplatz“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim

vom 22. Oktober 2026

Aufgrund von §§ 14, 16, 17 und 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13) hat der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim am 22. Oktober 2026 folgende 1. Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Verlängerung der Veränderungssperre

Die vom Gemeinderat am 28. November 2024 beschlossene und am 13. Dezember 2024 durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft getretene Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Bereich des künftigen Bebauungsplans „Fußgängerzone, Marktplatz und Sonnenplatz“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim wird entsprechend § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird durch diese Verlängerung nicht geändert. Maßgeblich ist weiterhin der Lageplan der Kreisstadt Tauberbischofsheim vom 4. November 2024, welcher Bestandteil dieser Satzung ist. Der Geltungsbereich ist mit rot gebändertem Umring und rot gepunkteter Flächenfarbe dargestellt.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
    a. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
    b. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende, öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

   Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Tauberbischofsheim.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens jedoch am 13. Dezember 2027.

Tauberbischofsheim, 22. Oktober 2026

Anette Schmidt
Bürgermeisterin

Geltungsbereich der Veränderungssperre (ohne Maßstab):

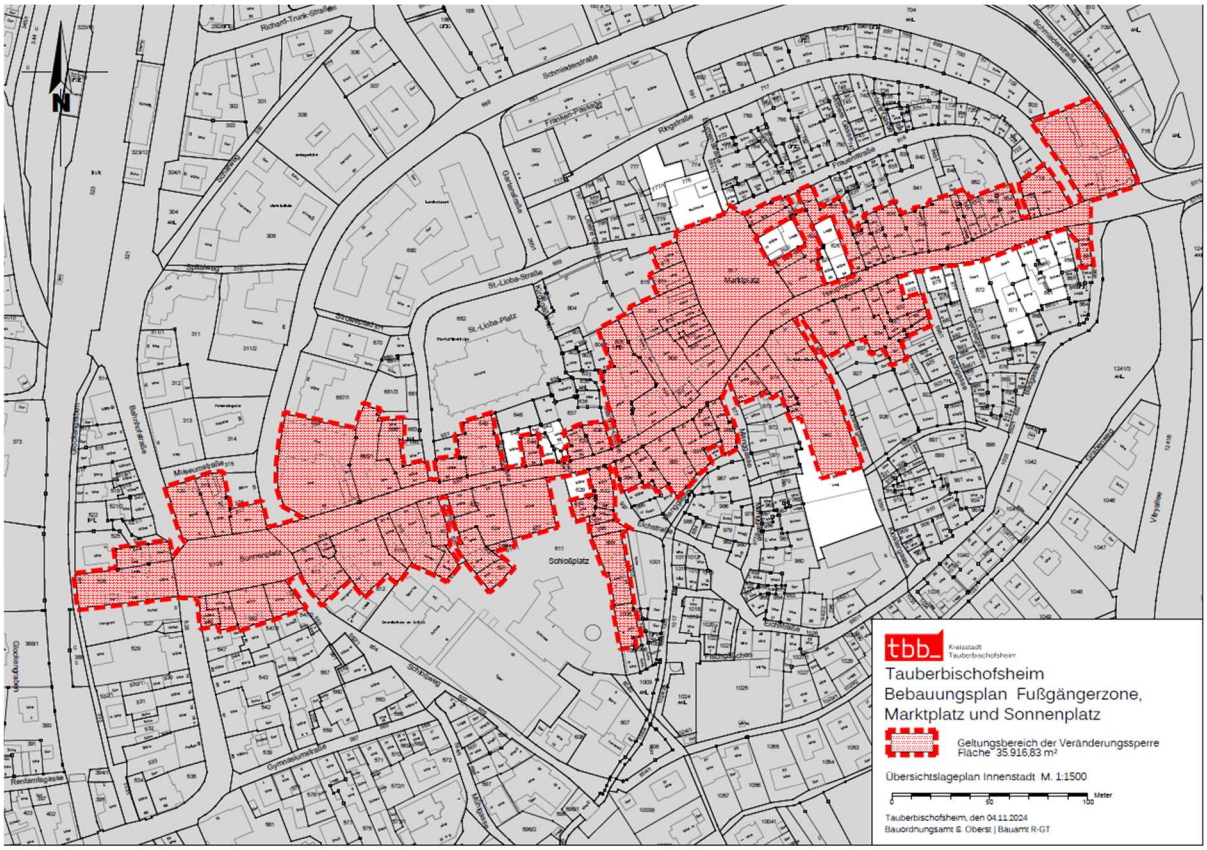

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre wird hiermit bekannt gemacht.

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet „Fußgängerzone, Marktplatz und Sonnenplatz“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim in Kraft. Die Veränderungssperre liegt für jedermann beim Bürgermeisteramt der Kreisstadt Tauberbischofsheim, Klosterhof, Zimmer-Nr. 112, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme offen. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Tauberbischofsheim, 22.10.2026

Anette Schmidt
Bürgermeisterin

gesiegelt von:
Stadt Tauberbischofsheim
am: 18.11.2026
mit:
digiSeal® by secrypt